

technische Hilfe erzielt hat, in dem thematische und regionale Programme für die Umsetzung vorgesehen sind;

9. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, weiterhin Instrumente und Schulungsmaterialien im Bereich Verbrechenverhütung und Reform der Strafrechtspflege auf der Grundlage internationaler Standards und Normen zu entwickeln;

10. *wiederholt* ihre in Resolution 66/181 vom 19. Dezember 2011 enthaltene Empfehlung an die Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechenverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung zu erarbeiten, und wiederholt ihr in der genannten Resolution enthaltenes Ersuchen an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen seines Mandats weiterhin technische Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und der langfristigen, nachhaltigen Reform der Strafrechtspflege zu leisten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Postkonfliktländern Entwicklungshilfe leisten, *nachdrücklich auf*, ihre bilaterale Hilfe für diese Länder auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegebenenfalls aufzustocken, und empfiehlt, dass diese Hilfe auf Antrag rechtsstaatliche Elemente umfassen könnte;

13. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Arbeitsprogramme die Frage der Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, insbesondere Aspekte, die die Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege betreffen, um verstehen zu können, ob zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem Drogenhandel und der Korruption Zusammenhänge bestehen, und zutreffendenfalls das Ausmaß und die Art dieser Zusammenhänge sowie die Herausforderungen, die sie für die Rechtsstaatlichkeit bedeuten können, zu ermitteln und entsprechende Schulungsmaterialien auszuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

RESOLUTION 67/187

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)⁵⁹⁶.

67/187. Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵⁹⁷, in der die Kerngrundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Unschuldsvermutung sowie das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht samt allen Garantien, die für die Verteidigung jedes einer strafbaren Handlung Beschuldigten notwendig sind, sonstigen Mindestgarantien und dem Anspruch auf ein Urteil ohne unangemessene Verzögerung verankert sind,

⁵⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁵⁹⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

sowie in der Erkenntnis, dass die dieser Resolution als Anlage beigefügten Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der großen Vielfalt von Rechtssystemen und sozioökonomischen Bedingungen auf der Welt angewendet werden können,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Stärkung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen auf ihrer vom 16. bis 18. November 2011 in Wien abgehaltenen Tagung im Hinblick auf die Erarbeitung eines Katalogs von Grundsätzen und Leitlinien für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen geleistet hat;

2. *verabschiedet* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, die einen nützlichen Rahmen zur Orientierung der Mitgliedstaaten an den Grundsätzen darstellen, auf denen ein System rechtlicher Unterstützung in der Strafjustiz beruhen soll, unter

2. Ferner hat laut Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁹⁸ jeder neben anderen Rechten Anspruch darauf, „bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“.
3. Ein funktionierendes System rechtlicher Unterstützung, das Teil eines funktionierenden Strafjustizsystems ist, kann bewirken, dass sich die Dauer des Festhaltens von Verdächtigen in Polizeidienststellen und Hafteinrichtungen verkürzt und zusätzlich die Gefängnisbevölkerung, die Zahl der Fehlurteile, die Überfüllung der Gefängnisse und die Überlastung der Gerichte sowie erneute Straffälligkeit und Reviktimisierung zurückgehen. Es kann außerdem die Rechte der Opfer und Zeugen im Strafjustizverfahren schützen und gewährleisten. Rechtliche Unterstützung kann dafür genutzt werden, das Recht besser bekannt zu machen und damit Verbrechen zu verhüten.
4. Der rechtlichen Unterstützung kommt eine wichtige Rolle dabei zu, Diversionsverfahren und den Einsatz von gemeindenahen Sanktionen und Maßnahmen, einschließlich nicht freiheitsentziehender Maßnahmen, zu erleichtern, eine stärkere Einbindung der Gemeinschaft in das Strafjustizsystem zu fördern, die unnötige Anwendung von Haft und Strafgefängenschaft zu reduzieren, Maßnahmen der Strafrechtspflege zu straffen und den effizienten Einsatz staatlicher Ressourcen zu gewährleisten.
5. Leider mangelt es vielen Ländern noch immer an den erforderlichen Ressourcen und Kapazitäten zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung für Verdächtige, wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte, Gefangene, Opfer und Zeugen.
6. Mit den Grundsätzen und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, die sich auf internationale Standards und anerkannte bewährte Praktiken stützen, wird das Ziel verfolgt, den Staaten eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Grundprinzipien zu geben, auf denen ein System rechtlicher Unterstützung in der Strafrechtspflege aufbauen soll, und die für ein wirksames und bestandfähiges nationales System rechtlicher Unterstützung erforderlichen spezifischen Elemente darzulegen und somit den Zugang zu rechtlicher Unterstützung gemäß der Resolution 2007/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 über die internationale Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, insbesondere in Afrika, zu stärken.

das Recht auf rechtliche Unterstützung in ihrem jeweiligen nationalen Rechtssystem auf der höchstmöglichen Ebene, gegebenenfalls auch in der Verfassung, garantieren.

Grundsatz 2
Verantwortlichkeiten des Staates

15. Die Staaten sollen die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung als ihre Pflicht und Verantwortung ansehen. Zu diesem Zweck sollen sie erwägen, gegebenenfalls spezifische Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen, und ein umfassendes, zugängliches, wirksames, bestandfähiges und glaubwürdiges System rechtlicher Unterstützung gewährleisten. Die Staaten sollen für dieses System die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitstellen.

16. Der Staat soll weder in die Organisation der Verteidigung des Empfängers rechtlicher Unterstützung noch in die Unabhängigkeit der von diesem in Anspruch genommenen Anbieter rechtlicher Unterstützung eingreifen.

17. Die Staaten sollen der Bevölkerung mit geeigneten Mitteln eine bessere Kenntnis ihrer gesetzlichen Rechte und Pflichten vermitteln, mit dem Ziel, strafbares Verhalten und Viktimisierung zu verhüten.

18. Die Staaten sollen sich bemühen, ihrer Bevölkerung eine bessere Kenntnis ihres Justizsystems und seiner Funktionen, der Klagemöglichkeiten vor Gericht und alternativer Streitbeilegungsmechanismen zu vermitteln.

19. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen zur Information ihrer Bevölkerung über die nach dem Gesetz strafbaren Handlungen erwägen. Zur Verhütung von Verbrechen ist es unerlässlich, solche Informationen für Personen bereitzustellen, die in Gebiete mit anderer Rechtsordnung reisen, wo Verbrechen anders kategorisiert und strafrechtlich verfolgt werden.

Grundsatz 3
Rechtliche Unterstützung für

35. Rechtliche Unterstützung für Kinder soll Vorrang haben, dem Wohl des Kindes dienen, zugänglich, altersgemäß, multidisziplinär und wirksam sein und den spezifischen rechtlichen und sozialen Bedürfnissen von Kindern entsprechen.

Grundsatz 12

Unabhängigkeit und Schutz der Anbieter rechtlicher Unterstützung

36. Die Staaten sollen gewährleisten, dass die Anbieter rechtlicher Unterstützung ihre Tätigkeit wirksam, frei und unabhängig ausüben können. Insbesondere sollen die Staaten gewährleisten, dass die Anbieter rechtlicher Unterstützung in der Lage sind, alle ihre beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unstatthafte Beeinflussung wahrzunehmen, zu reisen und sich mit ihren Mandanten frei und

e) ein Gericht kann in Anbetracht der besonderen Umstände einer Person und nach Prüfung der Gründe für die Ablehnung rechtlicher Unterstützung anordnen, dass diese Person rechtliche Unterstützung erhält, gleichviel ob mit oder ohne einen Beitrag ihrerseits, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

f) wenn die Bedürftigkeit auf der Grundlage des Haushaltseinkommens einer Familie geprüft wird,

- b)* jede polizeiliche Vernehmung einer Person, bei der kein Rechtsanwalt anwesend ist, zu verbieten, wenn keine zwingenden Umstände vorliegen, es sei denn, die Person willigt nach vorheriger Aufklärung aus freien Stücken ein, auf die Anwesenheit eines Anwalts zu verzichten, und Mechanismen festzulegen, mit denen sich überprüfen lässt, ob die Person aus freien Stücken eingewilligt hat. Eine Vernehmung darf erst beginnen, wenn der Anbieter rechtlicher Unterstützung eingetroffen ist;
- c)* alle ausländischen Inhaftierten und Gefangenen in einer ihnen verständlichen Sprache über ihr Recht zu belehren, um unverzüglichen Kontakt mit ihren Konsularbehörden zu ersuchen;
- d)* zu gewährleisten, dass Personen nach ihrer Festnahme umgehend und in voller Vertraulichkeit mit einem Rechtsanwalt oder sonstigen Anbieter rechtlicher Unterstützung zusammentreffen können, und die Vertraulichkeit der weiteren Kommunikation zu garantieren;
- e)* jeder Person, die, gleichviel aus welchem Grund, in Haft genommen wurde, zu ermöglichen, umgehend ein Mitglied ihrer Familie oder jede andere geeignete Person ihrer Wahl über ihre Inhaftnahme und ihren Aufenthaltsort und jede bevorstehende Änderung des Aufenthaltsorts zu benachrichtigen; die zuständige Behörde kann jedoch eine Benachrichtigung verzögern, falls dies absolut notwendig ist, falls es gesetzlich vorgesehen ist und falls die Übermittlung der Information strafrechtliche Ermittlungen behindern würde;
- f)* erforderlichenfalls die Dienste eines unabhängigen Dolmetschers bereitzustellen und bei Bedarf für die Übersetzung von Unterlagen zu sorgen;
- g)* erforderlichenfalls einen Vormund zuzuweisen;
- h)* in Polizeidienststellen und Hafteinrichtungen die Mittel zur Aufnahme des Kontakts mit Anbietern rechtlicher Unterstützung zur Verfügung zu stellen;
- i)* zu gewährleisten, dass inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen klar und verständlich über ihre Rechte und die Folgen eines Verzichts auf diese Rechte belehrt werden; und sollen sicherzustellen versuchen, dass die betroffene Person beides versteht;
- j)* zu gewährleisten, dass die Personen darüber informiert werden, welche Mechanismen zur Einreichung von Beschwerden wegen Folter oder Misshandlung zur Verfügung stehen;
- k)* zu gewährleisten, dass der Person, die diese Rechte ausübt, kein Nachteil in ihrer Sache entsteht.

Leitlinie 4

Rechtliche Unterstützung im Vorverfahren

44. Um zu gewährleisten, dass inhaftierte Personen umgehend Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Übereinstimmung mit dem Gesetz haben, sollen die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel treffen,
- a)* zu gewährleisten, dass die Polizei- und Justizbehörden das Recht inhaftierter, festgenommener oder einer Straftat verdächtigter, beschuldigter oder angeklagter Personen auf rechtliche Unterstützung oder ihren Zugang dazu, insbesondere in Polizeidienststellen, nicht willkürlich einschränken;
 - b)* den Anbietern rechtlicher Unterstützung, die bestellt wurden, um inhaftierten Personen in Polizeidienststellen und anderen Hafteinrichtungen Beistand zu leisten, zu ebendiesem Zweck den Zugang zu erleichtern;
 - c)* bei allen Verfahren und Anhörungen vor dem Hauptverfahren rechtliche Vertretung zu gewährleisten;
 - d)* die Fristen für die Festhaltung in Polizeiarrestzellen oder anderen Hafteinrichtungen zu überwachen und ihre Einhaltung durchzusetzen, beispielsweise indem die Justizbehörden angewiesen werden, die Zahl der Fälle von Untersuchungshaft regelmäßig zu prüfen, um sicherzustellen, dass Menschen rechtmäßig in Untersuchungshaft gehalten werden, dass ihre Fälle zügig bearbeitet werden und dass die Bedingungen, unter denen sie festgehalten werden, den einschlägigen rechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Normen, entsprechen;

e) jede Person bei der Einweisung in eine Hafteinrichtung über ihre gesetzlichen Rechte, die Vorschriften der Hafteinrichtung und die ersten Abschnitte des Vorverfahrens zu informieren. Diese Informationen sollen auf eine den Bedürfnissen von Analphabeten, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Kindern entsprechende Weise und in einer der Person, die rechtliche Unterstützung benötigt, verständlichen Sprache bereitgestellt werden. Informationen für Kinder sollen auf eine ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Weise bereitgestellt werden. Unterstützend zum Informationsmaterial sollen in jeder Hafteinrichtung deutlich sichtbare visuelle Hilfsmittel angebracht werden;

f) Anwaltskammern oder Juristenvereinigungen und andere Partnerinstitutionen zu ersuchen, ein Verzeichnis von Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu erstellen und so ein umfassendes System rechtlicher Unterstützung für inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen, insbesondere in Polizeidienststellen, zu unterstützen;

g) zu gewährleisten, dass jeder einer Straftat angeklagten Person hinreichend Zeit, Gelegenheit sowie fachliche und, falls sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, finanzielle Unterstützung zur Verfügung steht, um ihre Verteidigung vorzubereiten, und dass sie sich in voller Vertraulichkeit mit ihrem Anwalt beraten kann.

Leitlinie 5

Rechtliche Unterstützung während des Gerichtsverfahrens

45. Um zu gewährleisten, dass jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, für die ein Gericht eine Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe verhängen kann, in allen Gerichtsverfahren, einschließlich in Berufungs- und anderen damit zusammenhängenden Verfahren, Zugang zu rechtlicher Unterstützung hat, sollen die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,

a) sicherzustellen, dass die betreffende Person den ihr zur Last gelegten Sachverhalt und die möglichen Folgen des Verfahrens versteht;

b) zu gewährleisten, dass jeder einer Straftat angeklagten Person hinreichend Zeit, Gelegenheit sowie fachliche und, falls sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, finanzielle Unterstützung zur Verfügung steht, um ihre Verteidigung vorzubereiten, und dass sie sich in voller Vertraulichkeit mit ihrem Anwalt beraten kann;

c) zu gewährleisten, dass die betreffende Person in allen Gerichtsverfahren gegebenenfalls durch einen Anwalt eigener Wahl oder, wenn sie nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung verfügt und/oder wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, unentgeltlich durch einen vom Gericht oder von einer anderen für rechtliche Unterstützung zuständigen Stelle bestellten kompetenten Anwalt vertreten wird;

d) zu gewährleisten, dass der anwaltliche Beistand der beschuldigten Person in allen kritischen Verfahrensabschnitten anwesend ist. Kritische Abschnitte sind alle diejenigen Abschnitte eines Strafverfahrens, in denen die anwaltliche Beratung notwendig ist, um das Recht der beschuldigten Person auf ein faires Verfahren zu gewährleisten, oder in denen die Abwesenheit eines anwaltlichen Beistands die Vorbereitung oder Durchführung der Verteidigung beeinträchtigen könnte;

e) Anwaltskammern oder Juristenvereinigungen und andere Partnerinstitutionen zu ersuchen, ein Verzeichnis von Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu erstellen und so ein umfassendes System rechtlicher Unterstützung für inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen zu unterstützen; eine solche Unterstützung könnte beispielsweise darin bestehen, an festgelegten Tagen vor Gericht zu erscheinen;

f) nichtanwaltliche Rechtsberater und Studierende der Rechtswissenschaft im Einklang mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht zu befähigen, beschuldigte Personen in geeigneter Form vor Gericht zu unterstützen, mit der Maßgabe, dass sie von qualifizierten Anwälten beaufsichtigt werden;

g) zu gewährleisten, dass Verdächtige ohne rechtliche Vertretung und Beschuldigte ihre Rechte verstehen. Dazu kann unter anderem gehören, Richter und Ankläger zu verpflichten, ihnen diese Rechte in klarer und verständlicher Sprache zu erklären.

Leitlinie 6

Rechtliche Unterstützung nach dem Hauptverfahren

46. Die Staaten sollen gewährleisten, dass Gefangene und Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben. Ist keine rechtliche Unterstützung verfügbar, gewährleisten die Staaten, dass diese Personen im Einklang mit dem Gesetz in Vollzugsanstalten in Haft gehalten werden.

47. Zu diesem Zweck sollen die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,

a) alle Personen bei der Einweisung in eine Vollzugsanstalt und während der Haft über die Vorschriften der Vollzugsanstalt und ihre gesetzlichen Rechte, einschließlich des Rechts auf vertrauliche rechtliche Unterstützung, Beratung und Hilfe, die Möglichkeiten für die weitere Prüfung ihres Falles, ihre Rechte bei Disziplinarverfahren und die Verfahren für die Einreichung von Beschwerden, die Einlegung von Rechtsmitteln, vorzeitige Entlassung und die Begnadigung zu informieren. Diese Informationen sollen auf eine den Bedürfnissen von Analphabeten, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Kindern entsprechende Weise und in einer der Person, die rechtliche Unterstützung benötigt, verständlichen Sprache bereitgestellt werden. Informationen für Kinder sollen auf eine ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Weise bereitgestellt werden. Unterstützend zum Informationsmaterial sollen in den Teilen der Vollzugsanstalt, die für Gefangene regelmäßig zugänglich sind, deutlich sichtbare visuelle Hilfsmittel angebracht werden;

b) Anwaltskammern und Juristenvereinigungen und andere Anbieter rechtlicher Unterstützung zu ermutigen, Verzeichnisse von Anwälten und gegebenenfalls nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu erstellen, die Vollzugsanstalten besuchen, um unentgeltliche rechtliche Unterstützung und Hilfe für Gefangene bereitzustellen;

c) zu gewährleisten, dass Gefangene Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben, um Rechtsbehelfe einzulegen und Ersuchen im Zusammenhang mit ihrer Behandlung und den Bedingungen ihrer Gefangenschaft einzureichen, einschließlich wenn ihnen schwere Disziplinarverstöße zur Last gelegt werden, und um Gnadengesuche einzureichen, insbesondere wenn sie zum Tode verurteilt sind, sowie Anträge auf Aussetzung des Strafrests zur Bewährung zu stellen und rechtliche Vertretung bei Bewährungsanhörungen zu erhalten;

d) ausländische Gefangene über die gegebenenfalls bestehende Möglichkeit zu informieren, zur Verbüßung ihrer Strafe in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ihre Überstellung zu beantragen, vorbehaltlich der Einwilligung der beteiligten Staaten.

Leitlinie 7

Rechtliche Unterstützung für Opfer

48. Die Staaten sollen, ohne dass dies die Rechte Beschuldigter beeinträchtigt oder im Widerspruch dazu steht, und im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften gegebenenfalls angemessene Maßnahmen treffen, um Folgendes zu gewährleisten:

a) Den Opfern von Verbrechen werden während des gesamten Strafjustizverfahrens geeignete Beratung, Hilfe, Betreuung, Einrichtungen und Unterstützung bereitgestellt, um wiederholte Viktimisierung und sekundäre Viktimisierung⁶¹² zu verhindern;

b) kindliche Opfer erhalten nach Bedarf rechtliche Unterstützung, im Einklang mit den Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren⁶¹³;

c) die Opfer erhalten rechtliche Beratung zu allen Aspekten ihrer Beteiligung am Strafjustizverfahren, einschließlich zu der Möglichkeit, Zivilklage zu erheben oder in einem gesonderten Gerichtsverfahren einen Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen, je nachdem, was mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht;

⁶¹² „Wiederholte Viktimisierung“ und „sekundäre Viktimisierung“ werden im Sinne der Definitionen in den Absätzen 1.2 und 1.3 des Anhangs zu der Empfehlung Rec(2006)8 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Hilfe für Opfer von Straftaten verstanden.

⁶¹³ Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

d) die Opfer werden von der Polizei und anderen ersten Kontaktpersonen (das heißt Anbietern von Diensten in der Gesundheits-, Sozial- und Kinderfürsorge) umgehend über ihr Recht auf Information und ihren Anspruch auf rechtliche Unterstützung, Hilfe und Schutz sowie die Möglichkeiten des Zugangs zu diesen Rechten informiert;

e

Leitlinie 10

Besondere Maßnahmen für Kinder

53. Die Staaten sollen besondere Maßnahmen für Kinder gewährleisten, um den wirksamen Zugang von Kindern zur Justiz zu fördern und Stigmatisierung und andere nachteilige Auswirkungen, die sich aus ihrer Berührung mit dem Strafjustizsystem ergeben, zu verhindern, namentlich indem sie

a) das Recht des Kindes gewährleisten, sich in seinem Namen von einem bestellten anwaltlichen Beistand in Verfahren vertreten zu lassen, in denen es einen Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinen Eltern oder anderen beteiligten Parteien gibt oder geben könnte;

b) inhaftierten, festgenommenen oder einer Straftat verdächtigten, beschuldigten oder angeklagten Kindern ermöglichen, sofort Kontakt zu ihren Eltern oder ihrem Vormund aufzunehmen, und zum Wohl des Kindes jede Vernehmung eines Kindes in Abwesenheit seines Anwalts oder sonstigen Anbieters rechtlicher Unterstützung und eines Elternteils oder Vormunds, falls verfügbar, untersagen;

c) das Recht des Kindes gewährleisten, die Sache in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds entscheiden zu lassen, sofern dies nicht als dem Wohl des Kindes widersprechend angesehen wird;

d) gewährleisten, dass Kinder sich frei und in voller Vertraulichkeit mit ihren Eltern und/oder ihrem Vormund und ihrem rechtlichen Vertreter beraten können;

e) Informationen über gesetzliche Rechte entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes, in einer für das Kind verständlichen Sprache und auf eine geschlechter- und kultursensible Weise bereitstellen. Die Informationen für Eltern, Vormünder oder Betreuungspersonen sollen nicht alternativ, sondern zusätzlich zu den dem Kind übermittelten Informationen bereitgestellt werden;

f) gegebenenfalls ein Diversionsverfahren anstelle des förmlichen Strafjustizverfahrens fördern und gewährleisten, dass Kinder in jeder Phase eines Diversionsverfahrens das Recht auf rechtliche Unterstützung haben;

g) gegebenenfalls den Einsatz von Maßnahmen und Sanktionen fördern, die eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellen, und gewährleisten, dass Kinder das Recht auf rechtliche Unterstützung haben, so dass Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit verhängt wird;

h) Maßnahmen festlegen, die gewährleisten, dass Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer Atmosphäre und auf eine Weise durchgeführt werden, die es Kindern gestatten, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Um dem Alter und der Reife des Ki

ruhte, um ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedergutmachung einschließlich Entschädigung, Rehabilitierung und Garantien der Nichtwiederholung durchzusetzen;

c) die Koordinierung zwischen den Justizbehörden und dem Fachpersonal anderer Bereiche, wie der Gesundheits- und Sozialfürsorge und der Opferunterstützung, zu fördern, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit des Systems rechtlicher Unterstützung zu gewährleisten, unbeschadet der Rechte der Beschuldigten;

d) Partnerschaften mit Anwaltskammern oder Juristenvereinigungen einzugehen, um die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung in allen Abschnitten des Strafjustizverfahrens zu gewährleisten;

e) nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu ermöglichen, inhaftierten, festgenommenen oder einer Straftat verdächtigten oder angeklagten Personen die vom innerstaatlichen Recht oder der innerstaatlichen Praxis zugelassenen Formen rechtlicher Unterstützung bereitzustellen, insbesondere in Polizeidienststellen oder sonstigen Hafteinrichtungen;

f) die Bereitstellung geeigneter rechtlicher Unterstützung für die Zwecke der Verbrechenverhütung zu fördern.

56. Die Staaten sollen außerdem Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

a) Juristenvereinigungen und Anwaltskammern zu ermutigen, zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung beizutragen, indem sie entsprechend ihrem beruflichen Auftrag und ihrer ethischen Pflicht eine Reihe von Diensten anbieten, einschließlich unentgeltlicher Dienste (*pro bono*);

b) Anreize für die Tätigkeit von Anwälten in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten zu ermitteln (zum Beispiel Steuerbefreiung, Stipendien sowie Reisekosten- und Aufenthaltsvergütung);

c) Anwälte zu ermutigen, regelmäßige Rundreisen von Anwälten in das ganze Land zu organisieren, um rechtliche Unterstützung für diejenigen, die sie benötigen, bereitzustellen.

57. Bei der Konzipierung ihrer nationalen Systeme rechtlicher Unterstützung sollen die Staaten im Einklang mit den Leitlinien 9 und 10 den Bedürfnissen bestimmter Gruppen Rechnung tragen, wie von älteren Menschen, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranken, Menschen mit HIV und anderen schweren ansteckenden Krankheiten, Drogenkonsumenten, indigenen und autochthonen Menschen, Staatenlosen, Asylsuchenden, ausländischen Staatsangehörigen, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.

58. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen treffen, um kinderfreundliche⁶¹⁴ und kindgerechte Systeme rechtlicher Unterstützung zu schaffen, die dem Entwicklungsstand von Kindern und der Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Wohl des Kindes und dem Recht von Kindern, in Gerichtsverfahren gehört zu werden, Rechnung tragen, namentlich indem sie

a) nach Möglichkeit Mechanismen eigens für die spezialisierte rechtliche Unterstützung von Kindern und für die Eingliederung einer kinderfreundlichen rechtlichen Unterstützung in allgemeine und nicht-spezialisierte Mechanismen schaffen;

b) Rechtsvorschriften, Richtlinien und Regelungen zur rechtlichen Unterstützung erlassen, die den Rechten des Kindes und seinen besonderen Entwicklungsbedürfnissen ausdrücklich Rechnung tragen, namentlich dem Recht auf rechtlichen oder sonstigen geeigneten Beistand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Verteidigung, dem Recht, in allen es betreffenden Gerichtsverfahren gehört zu werden, den Standardverfahren zur Feststellung des Wohles des Kindes, der Privatsphäre und dem Schutz persönlicher Daten und dem Recht, für ein Diversionsverfahren in Betracht gezogen zu werden;

c) Normen und berufliche Verhaltenskodizes für eine kinderfreundliche rechtliche Unterstützung festlegen. Anbieter rechtlicher Unterstützung, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollen erforderlichen-

⁶¹⁴ „Kinderfreundliche rechtliche Unterstützung“ ist die für Kinder in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren bereitgestellte rechtliche Unterstützung, die zugänglich, altersgemäß, multidisziplinär und wirksam ist und den vielfältigen rechtlichen und sozialen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entspricht

falls regelmäßigen Kontrollen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie für die Arbeit mit Kindern geeignet sind;

d) standardisierte Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der rechtlichen Unterstützung fördern. Anbieter rechtlicher Unterstützung, die Kinder vertreten, sollen in Kinderrechts- und damit verbundenen Fragen ausgebildet und bewandert sein, eine vertiefende Fortbildung erhalten und in der Lage sein, mit Kindern auf eine für diese verständliche Weise zu kommunizieren. Alle Anbieter rechtlicher Unterstützung, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollen eine interdisziplinäre Grundausbildung bezüglich der Rechte und Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen und der auf sie zugeschnittenen Verfahren erhalten sowie im Hinblick auf die psychologischen und sonstigen Aspekte der Entwicklung von Kindern, insbesondere von Mädchen und Kindern, die Minderheiten- oder indigenen Gruppen angehören, und auf bestehende Maßnahmen zur Förderung der Verteidigung von mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Kindern geschult werden;

e) Mechanismen und Verfahren schaffen, die eine enge Zusammenarbeit und geeignete Systeme der Überweisung zwischen Anbietern rechtlicher Unterstützung und verschiedenen Fachleuten gewährleisten und so ein umfassendes Verständnis des Kindes sowie eine Bewertung seiner rechtlichen, psychologischen, sozialen, emotionalen, physischen und kognitiven Situation und Bedürfnisse ermöglichen.

59. Um die wirksame Umsetzung eines nationalen Systems rechtlicher Unterstützung zu gewährleisten, sollen die Staaten die Schaffung eines Organs oder einer Behörde zur Bereitstellung, Verwaltung, Koordinierung und Kontrolle von Diensten im Bereich der rechtlichen Unterstützung erwägen. Dieses Organ soll

a) bei der Wahrnehmung seiner Funktionen ungeachtet seiner Verwaltungsstruktur frei von ungebührlicher politischer oder gerichtlicher Beeinflussung sein, unabhängig von der Regierung Entscheidungen im Zusammenhang mit rechtlicher Unterstützung treffen können und von keiner Person oder Behörde angewiesen, kontrolliert oder finanziell genötigt werden;

b) über die notwendigen Befugnisse zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung verfügen, unter anderem die Befugnis, Personal zu ernennen, die Dienste rechtlicher Unterstützung für Personen zu benennen, die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung von Anbietern rechtlicher Unterstützung, einschließlich der Ausbildungsanforderungen, festzulegen, die Anbieter rechtlicher Unterstützung zu beaufsichtigen und unabhängige Organe zur Behandlung von Beschwerden über diese Anbieter zu schaffen, den landesweiten Bedarf auf dem Gebiet der rechtlichen Unterstützung zu bewerten und einen eigenen Haushalt aufzustellen;

c) in Absprache mit maßgeblichen Akteuren im Justizsektor und wichtigen Organisationen der Zivilgesellschaft eine langfristige Strategie als Richtschnur für die Entwicklung und nachhaltige Gewährleistung rechtlicher Unterstützung erarbeiten;

d) der zuständigen Behörde regelmäßig Bericht erstatten.

Leitlinie 12

Finanzierung des nationalen Systems rechtlicher Unterstützung

60. In Anbetracht dessen, dass die Bereitstellung von Diensten im Bereich der rechtlichen Unterstützung unter anderem finanzielle Vorteile und Kosteneinspa

- i) die Veranschlagung eines prozentualen Anteils des staatlichen Strafjustizhaushalts für Dienste rechtlicher Unterstützung, die dem Bedarf an wirksamer Bereitstellung rechtlicher Unterstützung entsprechen;
- ii) die Verwendung von Geldern, die durch Beschlagnahme oder Geldstrafen aus kriminellen Aktivitäten eingezogen wurden, zur Finanzierung der rechtlichen Unterstützung für die Opfer;
- c) Anreize für die Tätigkeit von Anwälten in ländlichen und wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten zu ermitteln und zu schaffen (zum Beispiel Steuerbefreiung oder -senkung, Teilerlasse studentischer Darlehen);
- d) eine faire und anteilmäßige Verteilung von Finanzmitteln zwischen Strafverfolgungsorganen und Einrichtungen für rechtliche Unterstützung zu gewährleisten.

62. Der Haushalt für rechtliche Unterstützung soll die gesamte Bandbreite der Dienste abdecken, die für inhaftierte, festgenommene, in Strafgefängenschaft befindliche oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen und für Opfer bereitgestellt werden. Für Aufwendungen der Verteidigung, wie etwa Ausgaben für die Vervielfältigung maßgeblicher Akten und Unterlagen und die Sammlung von Beweismaterial, Ausgaben für sachverständige Zeugen, gerichtsmedizinische Sachverständige und Sozialarbeiter sowie Reisekosten, sollen ausreichende Sondermittel bereitgestellt werden. Die Zahlungen sollen zeitnah erfolgen.

Leitlinie 13 Personelle Ressourcen

63. Die Staaten sollen entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf ausreichende und spezifische Vorkehrungen zur personellen Ausstattung des nationalen Systems rechtlicher Unterstützung treffen.
64. Die Staaten sollen gewährleisten, dass das für das nationale System rechtlicher Unterstützung tätige Fachpersonal über die seinen Diensten entsprechende Qualifikation und Ausbildung verfügt.
65. Mangelt es an qualifizierten Anwälten, kann auch von Nichtjuristen oder nichtanwaltlichen Rechtsberatern rechtliche Unterstützung bereitgestellt werden. Gleichzeitig sollen die Staaten den Ausbau der Rechtsberufe fördern und finanzielle Schranken für die juristische Ausbildung beseitigen.
66. Die Staaten sollen außerdem einen breiten Zugang zu den Rechtsberufen fördern, unter anderem durch Maßnahmen der positiven Diskriminierung zur Gewährleistung des Zugangs für Frauen, Minderheiten und wirtschaftlich benachteiligte Gruppen.

Leitlinie 14

e) festzulegen, welche rechtlichen Dienste von nichtanwaltlichen Rechtsberatern geleistet werden können und welche Dienste ausschließlich von Anwälten erbracht werden dürfen, sofern diese Festlegung nicht unter die Zuständigkeit der Gerichte oder der Anwaltskammern fällt;

f) den Zugang zugelassener nichtanwaltlicher Rechtsberater, die für die Erbringung rechtlicher Unterstützung bestellt wurden, zu Polizeidienststellen und Gefängnissen, Haftanstalten oder Untersuchungshafteinrichtungen und so weiter zu gewährleisten;

g) bei Gericht zugelassenen und ordnungsgemäß ausgebildeten nichtanwaltlichen Rechtsberatern im Einklang mit den innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften zu gestatten, an Gerichtsverfahren teilzunehmen und die Beschuldigten zu beraten, wenn dafür keine Anwälte zur Verfügung stehen.

Leitlinie 15

Regulierung und Aufsicht von Anbietern rechtlicher Unterstützung

69. In Befolgung des Grundsatzes 12 und vorbehaltlich bestehender innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht sollen die Staaten in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden

a) gewährleisten, dass Kriterien für die Zulassung von Anbietern rechtlicher Unterstützung festgesetzt werden;

b) gewährleisten, dass Anbieter rechtlicher Unterstützung den geltenden beruflichen Verhaltenskodizes unterliegen und bei Verstößen mit angemessenen Sanktionen belegt werden;

c) Regeln festlegen, die es Anbietern rechtlicher Unterstützung untersagen, Zahlungsforderungen gegenüber den Empfängern rechtlicher Unterstützung zu erheben, es sei denn, sie sind dazu befugt;

d) gewährleisten, dass Disziplinarbeschwerden gegen Anbieter rechtlicher Unterstützung von unparteiischen Organen geprüft werden;

e) geeignete Aufsichtsmechanismen für Anbieter rechtlicher Unterstützung schaffen, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung von Korruption.

Leitlinie 16

Partnerschaften mit nichtstaatlichen Anbietern von Diensten rechtlicher Unterstützung und Hochschulen

70. Die Staaten sollen gegebenenfalls Partnerschaften mit nichtstaatlichen Anbietern rechtlicher Unterstützung eingehen, darunter mit nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Diensteanbietern.

71. Zu diesem Zweck sollen die Staaten in Absprache mit der Zivilgesellschaft, den Justizbehörden und den Berufsverbänden Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

a) im Rahmen ihrer Rechtssysteme anzuerkennen, dass nichtstaatlichen Akteuren eine Rolle dabei zukommt, rechtliche Unterstützung anzubieten, um den Bedarf der Bevölkerung zu decken;

b) Qualitätsnormen für Dienste im Bereich der rechtlichen Unterstützung festzulegen und die Erarbeitung standardisierter Ausbildungsprogramme für nichtstaatliche Anbieter rechtlicher Unterstützung zu fördern;

c) Kontroll- und Evaluierungsmechanismen zu schaffen, die die Qualität der Dienste im Bereich der rechtlichen Unterstützung, insbesondere der unentgeltlich bereitgestellten Dienste, gewährleisten;

d) in Zusammenarbeit mit allen Anbietern rechtlicher Unterstützung die Verbreitung, die Qualität und die Wirkung dieser Unterstützung zu steigern und den Zugang dazu in allen Teilen des Landes und in allen Gemeinwesen, insbesondere in ländlichen und wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten sowie unter Minderheitengruppen, zu erleichtern;

e) das Spektrum der Anbieter rechtlicher Unterstützung mittels eines umfassenden Ansatzes zu diversifizieren, beispielsweise indem die Einrichtung von Zentren für die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung, die mit Anwälten und nichtanwaltlichen Rechtsberatern ausgestattet sind, gefördert wird und indem

Vereinte Nationen • Generalversammlung • Siebentundsechzigste Tagung • Beilage 49 (Vol. I)

